

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/9/2 1Ob660/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schragel als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schubert, Dr. Hofmann, Dr. Kodek und Dr. Redl als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Dimco G***, geboren 1. November 1930, Wien 4, Rechte Wienzeile 21/3, infolge Revisionsrekurses des Betroffenen gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgerichtes vom 26. Juni 1987, GZ 43 R 257/87-176, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 21. April 1987, GZ 3 SW 49/84-169, als nichtig aufgehoben wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien teilte dem Rechtsmittelwerber mit Schreiben vom 2. März 1987, Jv 2302-30/87, zu seiner gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 13. Jänner 1987, 43 R 846/86, erhobenen Aufsichtsbeschwerde mit, daß die Gerichte in der Ausübung der Rechtsprechung unabhängig sind und dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien als Justizverwaltungsorgan eine Einflußnahme auf die Rechtsprechung nicht zustehe. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen könnte daher nicht ergriffen werden. Der Betroffene begehrte am 21. April 1987 die Gewährung der Verfahrenshilfe und die Beigabe eines Rechtsanwaltes zur Erhebung einer Beschwerde gegen diese Mitteilung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien. Das Erstgericht wies den Antrag des Betroffenen ab (ON 169). Das Rekursgericht hob diesen Beschuß als nichtig auf und wies den Antrag des Betroffenen zurück (ON 176). Gegen den Beschuß des Rekursgerichtes wendet sich der Revisionsrekurs des Betroffenen, der zurückzuweisen ist.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. VIII § 3 Abs. 1 Verfahrenshilfegesetz, BGBl. 1973/569, ist die Bestimmung des§ 528 Abs. 1 Z 3 ZPO im Verfahren außer Streitsachen sinngemäß anzuwenden (EFSIg. 49.714, 44.570). Demgemäß ist ein Rekurs gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über die Verfahrenshilfe unzulässig. Bei dieser Rechtslage ist auf die Frage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels nicht einzugehen.

Anmerkung

E11523

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0010OB00660.87.0902.000

Dokumentnummer

JJT_19870902_OGH0002_0010OB00660_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>